

**Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Psychologie  
an der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 7. Mai 1998**

Auf Grund von § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl. S. 691) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Ziel und Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 4 Aufbau der Prüfungen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Zulassungsverfahren und Fristen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

**II. Diplom-Vorprüfung**

- § 14 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung
- § 16 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Wiederholungen der Diplom-Vorprüfung
- § 18 Zeugnis

**III. Diplomprüfung**

- § 19 Durchführung der Diplomprüfung
- § 20 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 21 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 22 Diplomarbeit
- § 23 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 24 Zusatzfach
- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 26 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 27 Diplomurkunde
- § 28 Freier Prüfungsversuch

**IV. Schlußbestimmungen**

- § 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

**I. Allgemeines**

**§ 1 Ziel und Zweck der Diplomprüfung**

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Psychologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

**§ 2 Diplomgrad**

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Philosophische Fakultät der Technischen Universität Chemnitz den akademischen Grad "Diplom-Psychologin" bzw. "Diplom-Psychologe" (abgekürzt: Dipl.-Psych.).

**§ 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in
  1. einen viersemestrigen ersten Studienabschnitt (Grundstudium), der mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
  2. einen fünfsemestrigen zweiten Studienabschnitt (Hauptstudium), der mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Das Lehrangebot umfaßt 160 Semesterwochenstunden. Davon entfallen 78 Semesterwochenstunden auf den ersten und 82 Semesterwochenstunden auf den zweiten Studienabschnitt. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, daß die Studierenden die Diplom-Vorprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters und die Diplomprüfung am Ende des neunten Fachsemesters abschließen können.

#### **§ 4 Aufbau der Prüfungen**

(1) Der Diplomprüfung (§ 19 ff.) geht die Diplom-Vorprüfung (§ 14 ff.) voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen; die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(2) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung können jeweils auf zwei aufeinanderfolgende zeitlich getrennte Prüfungsabschnitte verteilt werden (Staffelprüfung) oder in einem einzigen Prüfungsabschnitt erbracht werden (Blockprüfung).

(3) Unter Einhaltung der Vorschriften der §§ 15 ff. beziehungsweise 20 ff. bestimmt der Studierende bei Staffelprüfungen, welche Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung im jeweils ersten und welche im jeweils zweiten Prüfungsabschnitt ablegt werden. Eine Verteilung der Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung sowie der Diplomprüfung auf mehr als je zwei Prüfungsabschnitte ist ausgeschlossen.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist vor Beginn des fünften Fachsemesters abzuschließen. Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn der Student aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen die Prüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nach dem sechsten Semester nicht erfolgreich abgeschlossen hat.

(5) Die Diplomprüfung soll nach dem neunten Fachsemester abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung muß spätestens vier Semester nach Abschluß der Regelstudienzeit abgelegt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn der Student aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen die Diplomprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen sechs Semester nach Abschluß der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen hat.

#### **§ 5 Prüfungsausschuß**

(1) Für die Organisation der Prüfungen im Diplomstudiengang Psychologie und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Der Prüfungsausschuß bedient sich dazu eines Akademischen Prüfungsamtes. Dem Prüfungsausschuß gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professoren der Fachrichtung Psychologie, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftlicher Assistent, der hauptamtlich oder hauptberuflich im Diplomstudiengang Psychologie tätig ist, sowie ein Studierender des Studienganges Psychologie. Die studentischen Mitglieder müssen die Diplom-Vorprüfung abgeschlossen haben. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die studentischen Mitglieder haben nur beratende Stimme, wenn Fragen der Bewertung von Prüfungsleistungen zur Entscheidung anstehen.

(2) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 ist ein Stellvertreter zu wählen. In der Gruppe der Professoren kann mehreren Mitgliedern ein gemeinsamer Stellvertreter zugeordnet werden, der jedoch in einer Sitzung jeweils nur eine Vertretung wahrnimmt.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät für drei Jahre gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen an der Technischen Universität Chemnitz beschäftigte Professoren sein.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet mindestens alle zwei Jahre der Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen, der Bearbeitungszeiten der Diplomarbeit und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.

(5) Alle die Organisation der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung betreffenden Angelegenheiten (wie z.B. die Zulassung zur Prüfung, die Einhaltung der Prüfungsordnung, die Bestellung der Prüfer) werden durch den Prüfungsausschuß wahrgenommen. Dieser kann Teile seiner Kompetenz seinem Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß unverzüglich Kenntnis zu geben.

(6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der Anwesenden und jeweils stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer sowie die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 6 Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer. Als Beisitzer kann nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in Psychologie oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Sind in einem Prüfungsfach, das mündlich geprüft wird, mehrere Prüfer bestellt, so kann der Kandidat einen Prüfer vorschlagen. Diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden; ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Prüfer besteht nicht. Im Regelfall prüft der Prüfer einen Kandidaten jeweils in höchstens zwei Fächern.

- (4) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu zwei Jahren erhalten.
- (5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Abs. 8 entsprechend.

#### **§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Technischen Universität Chemnitz Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit, die in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule abgelegt wurden, anerkannt werden sollen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Technischen Universität Chemnitz im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuß. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (5) Die Feststellungen und Entscheidungen nach Absätzen 1 bis 3 werden vom Prüfungsausschuß getroffen.

#### **§ 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
  2. im Diplomstudiengang Psychologie eingeschrieben ist und dieses Fach ordnungsgemäß studiert,
  3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt (§§ 15 und 20),
  4. seinen Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung ist spätestens sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums schriftlich beim Prüfungsausschuß und zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung gesondert zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. das Studienbuch oder entsprechende Unterlagen,
  3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in Psychologie nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
  4. eine Erklärung, ob die Prüfung als Block- oder als Staffelpfung abgelegt wird, sowie - im Falle der Staffelpfung - die Angabe der für den ersten und zweiten Prüfungsabschnitt gewünschten Prüfungsfächer,
5. gegebenenfalls eine Aufstellung der gemäß § 6 Abs. 2 und 3 vorgeschlagenen Prüfer.
- Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (3) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor Beginn der Diplom-Vorprüfung beziehungsweise der Diplomprüfung als ordentlicher Studierender im Diplomstudiengang Psychologie an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert gewesen sein.

#### **§ 9 Zulassungsverfahren und Fristen**

- (1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters in einem Prüfungszeitraum von zwei Monaten abgehalten. Daneben kann der Prüfungsausschuß gesonderte Termine zur Durchführung von Wiederholungsprüfungen anberaumen.
- (2) Der Beginn des Prüfungszeitraums ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Meldefrist für die Bewerber spätestens zwei Monate vorher durch Aushang bekanntzugeben.
- (3) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern sind spätestens vier Wochen vorher bekanntzugeben. Die zur Prüfung zugelassenen Kandidaten sind unter Angabe der einzelnen Prüfer per Aushang zu laden. Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendiger Wechsel des Prüfers oder Prüfungsorts ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuß kann die Nachreichung von Unterlagen gestatten, wenn ihre Beibringung in der zu setzenden Frist möglich ist und hinreichend glaubhaft gemacht wird. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen besteht weder ein Anspruch auf

Zulassung noch auf Teilnahme an Prüfungen während dieses Prüfungszeitraumes. Diese Fristen werden per Aushang bekanntgegeben.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung wird dem Kandidaten schriftlich unter Angabe der Gründe und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in § 8 Abs. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung (per Aushang) nicht fristgerecht vervollständigt worden sind oder
3. die Anmeldung nicht fristgerecht erfolgt ist oder
4. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung im Fach Psychologie einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
5. der Kandidat den Prüfungsanspruch für die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie endgültig verloren hat.

### **§ 10 Mündliche Prüfungen**

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Studierende nachweisen, daß er die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsfachs erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Studierende über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer und einem Beisitzer abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 und 2 hört der Prüfer den Beisitzer. Das Prüfungsergebnis ist dem Kandidaten unmittelbar im Anschluß an seine mündliche Prüfung mitzuteilen.

(3) Jeder Kandidat wird einzeln geprüft.

(4) Die Prüfungszeit beträgt bei mündlichen Prüfungen je Kandidat und Fach zwischen 25 und 30 Minuten.

(5) Der Beisitzer führt das Protokoll. In dem Protokoll sind Beginn und Ende, die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Prüfungsnote sowie gegebenenfalls besondere Ereignisse festzuhalten. Das Protokoll wird vom Prüfer und vom Beisitzer unterzeichnet.

(6) Bei mündlichen Prüfungen sind Studierende der Psychologie, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze vom Prüfer als Zuhörer zuzulassen, wenn das Einverständnis des Kandidaten vorliegt. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

### **§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder nach Bekanntgabe der Zulassung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, daß der Kandidat die jeweilige Prüfung nicht ablegen konnte. Dies gilt auch bei Krankheit eines vom Kandidaten allein zu versorgenden Kindes. Der Prüfungsausschuß kann in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangen. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuß. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den Prüfer oder andere Kandidaten durch nachhaltige Störung an der Prüfung behindert, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 12 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

(1) Fachprüfungen und die Diplomarbeit sind bestanden, wenn die Fachnote beziehungsweise die Note der Diplomarbeit mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit bestanden sind.

(2) Hat der Kandidat einzelne Fachprüfungen, die Diplom-Vorprüfung, die Diplomarbeit oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfungsleistungen wiederholt werden können.

(3) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

### **§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;         |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Die Noten können jeweils um 0,3 erhöht oder abgesenkt werden. Ausgeschlossen sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3.

(3) In den Fällen, in denen eine Fachnote aus mehreren Prüfungsleistungen, die jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet sein müssen, besteht, wird die Fachnote aus dem Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Absatz 4 gebildet.

(4) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten in den einzelnen Fachprüfungen und lautet:

bei einem Mittel bis 1,5	sehr gut
bei einem Mittel über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Mittel über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Mittel über 3,5 bis 4,0	ausreichend.

(5) Bei der Bildung aller Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **II. Diplom-Vorprüfung**

### **§ 14 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung**

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Studierende nachweisen, daß er das Ziel des ersten Studienabschnitts erreicht und daß er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches Psychologie, das methodische Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Fachprüfungen können in einem Abschnitt abgelegt oder auf zwei Prüfungsabschnitte verteilt werden, von denen der erste in der Regel am Ende des dritten Studiensemesters liegt. Der Studierende kann auch alle Fachprüfungen zusammenhängend am Ende des ersten Studienabschnittes ablegen.

### **§ 15 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung**

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden,

1. wer Leistungsnachweise erbracht hat über die erfolgreiche Teilnahme:

- a) am Experimentalpraktikum
- b) an Statistik I und Statistik II
- c) am Methodenseminar
- d) an sechs Lehrveranstaltungen, je eine aus den folgenden Fächern:
  - aa) Allgemeine Psychologie I,
  - bb) Allgemeine Psychologie II,
  - cc) Entwicklungspsychologie,
  - dd) Differentielle Psychologie,
  - ee) Sozialpsychologie,
  - ff) Biologische Psychologie.

2. wer im Ausmaß von mindestens 40 Stunden mit typischen Situationen und Verfahren psychologischer Datenerhebung Erfahrungen als Versuchsperson gesammelt hat. Dieser Nachweis ist in Form von Bescheinigungen zu führen, die von den für die Datenerhebungen verantwortlichen Lehrenden zu unterzeichnen sind.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen spätestens am Ende des ersten Studienabschnittes erfüllt sein. Wird die Diplom-Vorprüfung als Staffelprüfung abgelegt, sind Statistik I und II nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Leistungsnachweise nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d in den Fächern, die jeweils geprüft werden sollen, Zulassungsvoraussetzungen für den ersten Prüfungsabschnitt. Zum zweiten Prüfungsabschnitt sind alle übrigen Leistungsnachweise vorzulegen.

(3) Jedem der in Absatz 1 Buchstabe d erwähnten Leistungsnachweise liegt in der Regel ein aktiver Seminarbeitrag in Form eines Referats oder bearbeiteter Übungsaufgaben und eine abschließende Leistungskontrolle in Form eines mündlichen Evaluationsgesprächs (Testat) oder einer Klausur zugrunde. Die Leistungsnachweise sind in der Regel benotet.

(4) Ist es dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise dem Antrag beizufügen, so kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

### **§ 16 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung**

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist in folgenden Fächern abzulegen:

1. Allgemeine Psychologie I,
2. Allgemeine Psychologie II,
3. Entwicklungspsychologie,
4. Differentielle Psychologie,
5. Sozialpsychologie,
6. Biologische Psychologie,
7. Methodenlehre.

(2) In den Fächern nach § 16 Abs. 1 findet jeweils eine mündliche Prüfung statt.

### **§ 17 Wiederholungen der Diplom-Vorprüfung**

(1) Die Prüfung kann jeweils nur in den Fächern wiederholt werden, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Nicht bestandene Fachprüfungen können - mit Ausnahme von in § 28 geregelten Fällen - jeweils einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung, die jeweils im nächsten Prüfungstermin zu absolvieren ist, ist nur bei besonders begründeten Ausnahmefällen und nur zum nächsten regulären Prüfungsabschnitt möglich. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Nicht bestandene Fachprüfungen müssen beim jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Fristüberschreitungen aus von dem Studierenden zu vertretenden Gründen gelten als Nichtbestehen.

(3) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule erfolglos gebliebene Versuche, einzelne Fachprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung in Psychologie abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 1 angerechnet.

(4) Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

### **§ 18 Zeugnis**

Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird nach Ende des Prüfungszeitraums unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die in den sieben Einzelfächern nach § 16 Abs. 1 erzielten Noten und die Gesamtnote sowie die Namen der Prüfer enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

## **III. Diplomprüfung**

### **§ 19 Durchführung der Diplomprüfung**

(1) Die Fachprüfungen können als Blockprüfung abgelegt werden oder als Staffelpprüfung auf zwei Prüfungsabschnitte verteilt werden, von denen der erste in der Regel am Ende des vierten Fachsemesters des Hauptstudiums liegt. Der Studierende kann auch alle Fachprüfungen zusammenhängend am Ende des zweiten Studienabschnittes ablegen.

(2) Die Diplomarbeit wird im zweiten Studienabschnitt angefertigt. Sie muß vor Beginn der Fachprüfungen, bei Staffelpprüfungen vor Beginn des zweiten Prüfungsabschnittes, abgeschlossen und mit mindestens der Note "ausreichend" bewertet sein.

(3) Leistungsnachweise für den zweiten Studienabschnitt können frühestens nach der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung erworben werden.

### **§ 20 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung**

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden,

1. wer die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden oder nach § 7 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistungen erbracht hat,

2. wer im Diplomstudiengang ordnungsgemäß Psychologie studiert,

3. wer erbracht hat

a) folgende Leistungsnachweise aus den Anwendungsfächern

aa) Klinische und Rehabilitationspsychologie (ein Leistungsnachweis)

bb) Pädagogische Psychologie (ein Leistungsnachweis)

cc) Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie (zwei Leistungsnachweise)

b) je einen Leistungsnachweis aus den Methodenfächern

aa) Diagnostik und Intervention

bb) Evaluation und Forschungsmethodik

c) einen Leistungsnachweis zur forschungsorientierten Vertiefung

d) zwei Leistungsnachweise aus dem nichtpsychologischen Wahlpflichtfach,

4. wer eine Bescheinigung über zwei mindestens sechswöchige berufspraktische Tätigkeiten an verschiedenen

Institutionen vorgelegt hat, die vom Prüfungsausschuß anerkannt sind und vom Studierenden unter Anleitung eines Diplom-Psychologen abgeleistet wurden und über die der Studierende Berichte vorgelegt hat. In Ausnahmefällen kann ein viertel- oder halbjähriges Praktikum an einer einzigen Institution vom Prüfungsausschuß als Ersatz der zwei Einzelpraktika anerkannt werden,

5. wer im Ausmaß von mindestens 40 Stunden in Forschungsprojekten mitgearbeitet hat. Dieser Nachweis ist in Form von Bescheinigungen zu führen, die vom Leiter des jeweiligen Forschungsprojektes zu unterzeichnen sind,

6. wer im Ausmaß von mindestens drei Tagen an Exkursionen teilgenommen hat,

7. wer erklärt hat,

a) welches Wahlpflichtfach zur forschungsorientierten Vertiefung (sogenanntes Vertiefungsfach) und

b) welches nichtpsychologische Wahlpflichtfach gewählt wurde.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Themenvorschlag, der mit dem in Aussicht genommenen Betreuer abgestimmt ist. Bei Gruppenarbeiten muß die Aufgabenstellung der einzelnen Bearbeiter festgelegt sein,

2. gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 22 Abs. 5 Satz 2.

(3) Die in Chemnitz angebotenen forschungsorientierten Vertiefungsfächer sind:

1. Mensch-Technik-Information

2. Ressourcenmanagement und Konfliktbewältigung

(4) Wahlpflichtfächer gemäß Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe d werden mit Zustimmung des Prüfungsausschusses aus dem Fächerspektrum der Technischen Universität Chemnitz definiert. Derzeit sind wählbar:

1. Angewandte Informatik
2. Fabrikssysteme und Arbeitswissenschaften
3. Konstruktions- und Fertigungstechnik

(5) Zu den Fachprüfungen beziehungsweise dem zweiten Abschnitt der Staffelpflichtprüfung am Ende des zweiten Studienabschnittes kann nur zugelassen werden, wer die Diplomarbeit bestanden hat.

- (6) Wird die Diplomprüfung als Staffelpflichtprüfung abgelegt, so kann zum ersten Prüfungsabschnitt nur zugelassen werden,
1. wer die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden oder nach § 7 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistungen erbracht hat,
  2. wer die Leistungsnachweise in den Prüfungsfächern dieses Prüfungsabschnitts vorgelegt hat,
  3. wer die in § 20 Abs. 1 Nr. 7 genannte Erklärung abgegeben hat.

Für die Zulassung zum zweiten Prüfungsabschnitt sind die weiteren in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen.

(7) Jedem der in Absatz 1 Nr. 3 erwähnten Leistungsnachweise liegt

- \* als Seminarleistung ein Referat, eine schriftliche Ausarbeitung, eine Klausur oder eine mündliche Prüfung, oder
- \* als Praktikumsleistung die Mitarbeit bei Konzeption Planung, Durchführung und Auswertung einer empirischen Erhebung zugrunde.

### **§ 21 Umfang und Art der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. der Diplomarbeit und
2. den Fachprüfungen.

(2) Die Fachprüfungen finden statt:

in den Anwendungsfächern

1. Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie
2. Klinische und Rehabilitationspsychologie
3. Pädagogische Psychologie

in den Methodenfächern:

4. Diagnostik und Intervention,
5. Evaluation und Forschungsmethodik

sowie

6. im Wahlpflichtfach zur forschungsorientierten Vertiefung (sogenanntes Vertiefungsfach),

7. im nichtpsychologischen Wahlpflichtfach.

(3) In allen Prüfungsfächern findet jeweils eine mündliche Prüfung statt.

### **§ 22 Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Psychologie selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit soll in der Regel auf empirisch gewonnenen Daten aufbauen.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten betreut und bewertet werden, der als Vertreter des Faches Psychologie an dem durch diese Ordnung geregelten Studiengang beteiligt ist. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, das Thema der Diplomarbeit und den Betreuer vorzuschlagen. Er soll dabei einen Themenvorschlag einreichen, der mit dem in Aussicht genommenen Betreuer abgestimmt ist. Entspricht der Themenvorschlag den in Absatz 1 genannten Anforderungen, soll er nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(3) Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in Form einer Doppelbetreuung durchgeführt werden. Als Zweitbetreuer können auch Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten zugelassen werden, die nicht Vertreter des Faches Psychologie sind, aber im Rahmen der Vertiefungs- und Wahlpflichtfächer an dem durch diese Ordnung geregelten Studiengang beteiligt sind. (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Die Aufgabenstellung für den Bearbeiter muß bereits bei der Themenausgabe festgelegt werden.

(5) Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Universität angefertigt werden; dabei muß gewährleistet sein, daß sie dort von einem der in Absatz 2 genannten Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten oder von einem in einer anderen Institution tätigen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten nach vergleichbaren Standards betreut wird. In letzterem Fall ist ein Zweitgutachter gemäß § 23 Abs. 2 zu bestellen.

(6) Der Kandidat hat dafür zu sorgen, daß er ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Gelingt ihm dies nicht, hat er beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen, daß er ein Thema und einen Betreuer für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so beschaffen sein, daß die zur

Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu drei Monate verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitung aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

### **§ 23 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuß Psychologie der Technischen Universität Chemnitz abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Diplomarbeit soll gebunden sein und eine Zusammenfassung enthalten. Für den Umfang der Diplomarbeit gelten 60 bis 80 Seiten als Richtwert.

(2) Die Diplomarbeit ist von dem zuständigen Betreuer und einem zweiten Prüfer, der ebenfalls Professor, Hochschul- oder Privatdozent sein muß, zu bewerten. Die Diplomarbeit soll innerhalb von zwei Monaten beurteilt sein.

(3) Die Diplomarbeit gilt als nicht bestanden, falls einer der beiden Prüfer sie mit "nicht ausreichend" bewertet hat.

(4) Stimmen beide Gutachter in der Beurteilung der Diplomarbeit nicht überein, wird die Note der Diplomarbeit gemäß § 13 Abs. 4 aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge der Prüfer gebildet.

### **§ 24 Zusatzfach**

(1) Der Kandidat kann sich auf Antrag in einem weiteren Fach als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Zusatzfach ist bei der Meldung als solches zu kennzeichnen. Wählbar ist eines der folgenden Fächer:

1. Pädagogik,
2. Soziologie,
3. Sportwissenschaft,
4. Berufs- und Wirtschaftspädagogik,
5. Angewandte Sprachwissenschaft.

Weitere Fächer sind im Einzelfall auf begründeten Antrag mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

(2) Für die Durchführung der Prüfung gelten die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

(3) Das Ergebnis der Prüfung in diesem Zusatzfach wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

### **§ 25 Wiederholung der Diplomprüfung**

(1) Die mündlichen Prüfungen können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal im darauf folgenden Prüfungsabschnitt wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen des ersten Prüfungsabschnitts von Staffelpfungen sind mit den noch offenen Prüfungen im zweiten Prüfungsabschnitt abzulegen. Die Wiederholung von Prüfungsleistungen des zweiten Abschnitts hat im nächsten Prüfungstermin zu erfolgen. Eine zweite Wiederholungsprüfung, die jeweils im nächsten Prüfungstermin zu absolvieren ist, ist nur bei besonders begründeten Ausnahmefällen und nur zum nächsten regulären Prüfungsabschnitt möglich. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Eine nicht bestandene Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Für die Wiederholung der Diplomarbeit ist dem Kandidaten unverzüglich vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein neues Thema zuzuteilen; der Kandidat kann einen Themenvorschlag machen. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 22 Abs. 7 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

### **§ 26 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

(1) Die Gesamtnote der bestandenen Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gemäß § 13 Abs. 4 gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit doppelt gewichtet.

(2) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Namen der Prüfer, die Fachnoten, Thema und Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote und bescheinigt den Abschluß der Diplomprüfung mit dem Datum der letzten Prüfungsleistung. Auf Antrag des Kandidaten wird die Fachstudiendauer im Zeugnis angegeben. Es wird vom Dekan der Philosophischen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Das Zusatzfach kann auf Antrag des Kandidaten im Zeugnis bescheinigt werden.

### **§ 27 Diplomurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses der Diplomprüfung ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Psychologin" bzw. "Diplom-Psychologe" (Dipl.-Psych.) beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem Dekan der Philosophischen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

### **§ 28 Freier Prüfungsversuch**

(1) Werden die Fachprüfungen nach ununterbrochenem Studium der Psychologie bis zum Ende des achten Fachsemesters erstmals vollständig abgelegt und nicht bestanden, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Dies gilt nicht für die Fälle bei Nichtbestehen nach § 11 Abs. 3. Nach der Prüfungsordnung anerkannte Studienzeiten bei Hochschul-, Studiengangs- oder



Fachwechsel werden auf das Fachstudium angerechnet; Semester, in denen der Kandidat beurlaubt war, bleiben unberücksichtigt.

(2) Im Rahmen des Freien Prüfungsversuchs bestandene Fachprüfungen werden angerechnet, wenn die Meldung zur erneuten Ablegung nicht bestandener Fachprüfungen nach Mitteilung über das Nichtbestehen fristgerecht zum nächsten Prüfungsabschnitt erfolgt und die Prüfung in diesem Abschnitt vollständig abgeschlossen wird. Die Fachprüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt. Dies gilt nicht für die Diplomarbeit.

#### **IV. Schlußbestimmungen**

##### **§ 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betreffende Note entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Für die Entziehung des akademischen Grades "Diplom-Psychologin" bzw. "Diplom-Psychologe" gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

##### **§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt. (2) Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach dem Datum des Abschlusses der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Prüfungsunterlagen werden fünf Jahre beim Fachgebiet Psychologie aufbewahrt und anschließend an die Archivverwaltung abgegeben. Die Diplomarbeit verbleibt beim Fachgebiet Psychologie.

##### **§ 31 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 18. Dezember 1996 und 18. März 1998, des Senats vom 14. Januar 1998 und 24. März 1998 sowie der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 3. April 1998, AZ: 2-7831-11/182-5. Die Genehmigung gilt befristet bis zum 31. Oktober 2003.

Chemnitz, den 7. Mai 1998

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz  
in Vertretung

Prof. Dr. K.-J. Matthes